

Abg. Tzschucke: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, der Gesetzesbestimmung einen Vorwurf um deswillen zu machen, weil in Leipzig das von mir erwähnte Unternehmen stattfindet; ich habe es nur beispielsweise angeführt und finde es ganz natürlich, daß die Gesetzgebung auf einzelne Fälle Rücksicht nehmen kann. Hat der Abg. Brockhaus gesagt, daß vorzüglich die Buchhändler es wünschten, es möge die Bestimmung hinsichtlich eines allgemeinen Betriebs und eines gleichen Rechtes in allen Ländern eingeführt werden, so bin ich ganz damit einverstanden; auch ich will dies, halte es aber nur nicht für wünschenswerth, daß Deutschland oder gar Sachsen in dieser Angelegenheit vorausgingen. Wir sind von den Franzosen und Engländern nicht so behandelt worden, daß wir ihnen hierin mit einem guten Beispiele vorausgehen müßten. Es wäre dies in der Liberalität zu weit gegangen; wir müssen auch auf das Deutsche etwas halten. Bis jetzt habe ich noch nicht gesehen oder gehört, daß die Engländer dem Deutschen besondere Privilegien eingeräumt hätten.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hat bereits im Berichte dargelegt, daß sie allerdings das Bedenken nicht ganz hat verkennen können, das vom Abg. Tzschucke angeregt worden ist; allein sie hat auch zugleich die Gründe angegeben, weshalb sie von diesem Bedenken hat absehen müssen. Das Gesetz bezeichnet den Nachdruck als ein Gewerbe, das unter allen Umständen nicht zu begünstigen ist. Gehen wir von diesem Grundprincipe aus, so müssen wir es auch consequent durchführen, selbst auf die Gefahr hin, daß Einzelne einmal Nachtheile dadurch erleiden könnten. Es mag verdienstlich sein, Werke von Ausländern um einen billigen Preis uns zu verschaffen; es wird aber, solange nicht ein anderer inländischer Verleger sich findet, der ein ähnliches Werk von dem ursprünglichen Eigenthümer erwirbt und hier drucken läßt, gegen den zeitherigen Herausgeber auch Nichts geschehen. Sobald aber ein Inländer theilhaftig ist, muß jedenfalls, wenn dem Gesetze nicht alle Consequenz abgehen soll, gegen den Andern, der vom Eigenthümer das Recht nicht erlangt hat, verfahren werden. Das Publicum kann hierbei nicht benachtheiligt werden; denn es ist ausdrücklich vorgeschlagen, daß das Werk hier gedruckt und verlegt werden müsse, sonst soll jenes Recht nicht zugelassen werden. Nun hat der Antragsteller gemeint, es würde ein Engländer hier nicht drucken lassen; wenn er das aber nicht thut, so tritt eben der Vorschlag der Deputation in Kraft, d. h. es wird dem Andern, nämlich dem nicht sächsischen Herausgeber, Schutz nicht gewährt. Eben deshalb, und um nicht Hinterziehungen der Paragraphe eintreten zu lassen, ist der Deputationsvorschlag gemacht worden. Wenn aber das Werk eines Ausländers in Gemäßheit dieses Vorschlags hier gedruckt und verlegt wird, so wird es auch zu demselben Preise, wie andere inländische, verkauft werden und verkauft werden können. Das Publicum wird also dabei nicht benachtheiligt. Daß allerdings durch den Vorschlag der Deputation Gypsabdrücke und dergleichen nicht getroffen werden,

ist gewiß. Es ist aber auch in dieser Hinsicht der Nachdruck oder die Nachbildung noch nicht so häufig vorgekommen. Da das Druckereigewerbe in Sachsen so bedeutend ist, so hat auf die Druckereien zunächst gesehen werden müssen. Die Deputation will nicht, daß dadurch den Druckereien aufgeholfen werde, wie der Abgeordnete sich ausgedrückt hat. Sie ist nicht der Meinung, daß sie so sehr darnieder liegen; aber sie glaubt, daß sie den Schutz und die Berücksichtigung dessenungeachtet bedürfen. Demgemäß muß die Deputation dabei stehen bleiben, daß die Paragraphe, wie sie von der Deputation vorgeschlagen und von den königlichen Commissarien genehmigt worden ist, angenommen werde.

Abg. Tzschucke: Ich würde gewiß mit der Deputation stimmen und meine Bedenken fallen lassen, wenn diese Bestimmung auch von den übrigen deutschen Gesetzgebungen aufgenommen wäre; aber das ist weder im Preussischen, noch im Weimarschen, noch in anderen deutschen Bundesstaaten der Fall. Das preussische Gesetz spricht in §. 38 nur von Staatsverträgen, welche getroffen werden sollen. Ein Hauptgrund für mich, gegen die §. zu stimmen, liegt darin, daß diese Bestimmung in Sachsen von der in den übrigen deutschen Bundesstaaten verschieden ist. Es kann nun der Fall vorkommen, daß ein Werk in Leipzig nicht gedruckt werden kann, wohl aber in Halle und in Weimar, das scheint doch ein Nachtheil für den sächsischen Buchhandel zu sein. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als wenn ich den Nachdruck vertheidigte, ich werde ihn nie vertheidigen; es kann hier gar nicht von Nachdruck die Rede sein, da das gegenwärtige Gesetz den Begriff des Nachdrucks festsetzt, und nur das als solcher gilt, was das Gesetz darunter versteht. In §. 2, glaube ich, heißt es: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Wenn nun hier nach dem Gesetze der Druck irgend einer Sache erlaubt ist, so ist es gesetzlich nicht Nachdruck.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß das berichtigen, wenn geäußert worden ist, als ob in Sachsen für England nicht gedruckt würde. Ja, es ist mir selbst vorgekommen, daß aus Drford Bestellungen nach Leipzig gekommen sind, und noch voriges Jahr wurde für einen Engländer ein Werk über indische Religionsbegriffe gedruckt, welches auch auf englische Bestellung aus Sachsen hervorging. Also den Druckereien in Sachsen würde ihr Ruf sehr geschmälert werden, wenn man ihnen nachsagen wollte, daß sie nicht auch für England druckten. Was dies Amendement betrifft, so will ich nicht verkennen, daß es wohl Schwierigkeit haben mag, die §. anzunehmen oder nicht. Es ist bedenklich, die jahrelange Differenz, welche zwischen Frankreich und England über den Buchhandel und Nachdruck besteht, durch einen Staatsvertrag ausgleichen zu wollen und die Sache zu reguliren, und insofern kann man die Bestimmung nicht vermeiden. Aber es muß auch die Sache nicht so streng genommen werden, und deshalb sagt mir die Ansicht der Deputation und der hohen Staatsregierung mehr zu, als der beantragte Wegfall der §.